

Sehr geehrter Klient

Seit Beginn der von der Regierung gesetzten CORONA-Maßnahmen haben sich die Rahmenbedingungen zur Kurzarbeit nahezu täglich geändert. So wurden beispielsweise erst heute wieder die Formulare und Berechnungsgrundlagen geändert.

Noch immer gibt es unzählige offene Fragen, für die es keine eindeutigen Antworten gibt bzw. von den einzelnen Stellen (WKO, AMS, Gewerkschaft) unterschiedliche Antworten gegeben werden. Wir sind im ständigen Kontakt mit diesen Stellen.

So haben wir heute in Erfahrung gebracht, dass vom AMS keine Kurzarbeitsbeihilfe ausbezahlt wird, wenn der Dienstnehmer noch keinen vollen Monatsbezug erhalten hat.

Das bedeutet, dass es für Dienstnehmer, die im Zeitpunkt des Beginns der Kurzarbeit noch kein volles Monatsentgelt erhalten haben, weil sie beispielsweise erst im Feber das Dienstverhältnis (wieder) aufgenommen haben, und die Kurzarbeit im März beginnt, **kein Anspruch** des Dienstgebers auf eine Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS besteht. D.h. die Lohnkosten dieser Dienstnehmer sind vom Dienstgeber voll zu tragen.

Ebenso verhält es sich mit Entgelterhöhungen durch die Erhöhung der Wochenstunden. Auch hier steht die AMS- Kurzarbeitsbeihilfe, bei Beginn der Kurzarbeit im März, maximal vom Feberentgelt zu.

Da dieser Sachverhalt bisher von den Interessenvertretungen anders beurteilt und kommuniziert wurde, wurde dies in den bisher erstellten Sozialpartnervereinbarungen nicht berücksichtigt.

Durch diese Neuinterpretation kann es im Einzelfall zu beträchtlichen Auswirkungen kommen. Wir ersuchen Sie daher dringend um Rückmeldung, falls bei Ihrer Sozialpartnervereinbarung Dienstnehmer berücksichtigt wurden, die vor Beginn der Kurzarbeit noch kein ganzes Kalendermonat (ganzer Feber) beschäftigt waren.

Bitte melden Sie sich, falls dieser Sachverhalt bei Ihnen vorliegt, damit wir eventuell notwendige Änderungen der Sozialpartnervereinbarung vornehmen können.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass der in der Sozialpartnervereinbarung festgelegte Beschäftigtenstand bis zum Ende der Behaltefrist (bis 1 Monat nach Ende der Kurzarbeit) beibehalten werden muss.

Für die Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe ist ein eAMS Konto unbedingt erforderlich. Informationen zur Anlage des eAMS-Kontos finden Sie unter dem Link:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/eams-konto--ein-konto--viele-vorteile>

Bitte den Link in die Eingabezeile Ihres Browsers kopieren.

Die Lohnverrechnung für März wird sich aufgrund der noch vielen offenen Fragen vor allem bei jenen Klienten verzögern, die Kurzarbeit ab März beantragt haben. Es sollte in diesen Fällen überlegt werden, an die betroffenen Mitarbeiter Akontozahlungen zu leisten.

Wir stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Team der TWP Steuerberatung OG